



Finanzordnung

Polizei-Sportverein Essen (im folgenden PSV)

Präambel

Ziel der Finanzordnung ist die Breitstellung von Regeln und Abläufen über die Verwendung der Beiträge und Gebühren, die Finanzbuchführung und das Mahnverfahren im PSV. Sie richtet sich an den 1. Kassierer sowie an die im PSV eingerichteten Abteilungen, die eigene Beiträge erheben und über Zahlungskonten verwalten und hierfür geeignete Mitarbeiter vorschlagen.

Sie wird fortlaufend weiterentwickelt und erhält im Anhang eine Sammlung zur steuerlichen Behandlung diverser, im Sportbetrieb anfallender Geschäftsvorfälle zur Unterstützung aller für Kassengeschäfte eingesetzten Personen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung regelt die Verwendung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, der abteilungsspezifischen Beiträge und Gebühren des Vereins gem. § 7 der Satzung.
- (2) Abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip für den Sportbetrieb in den Abteilungen zu erheben.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Kreditaufnahmen ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr des PSV werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.
- (2) Aus den Beiträgen und Gebühren gem. Abs.1 werden folgende Aufwände getragen:
 - a. Vereinsführung (z. B. Mitgliederverwaltung, Personalverwaltung, Versicherungen, Beiträge an Fachverbände, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Personalkosten)
 - b. Vereinsveranstaltungen (inkl. Zweckbetriebe)
 - c. Anteilige Kosten der vereinseigenen Sportanlagen (gem. Anlage)
 - d. Sonstige Vereinsaufwände

Der altersabhängige Beitrag wird zum nächsten 1. eines Monats, der auf den Geburtstag folgt, angepasst.

- (3) Der Vorstand berichtet zu Beginn des Geschäftsjahres über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge des Vorjahrs und stellt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. 2 sind angemessene Rücklagen zu bilden.



§ 3 Abteilungsspezifische Beiträge und sonstige Gebühren

- (1) Abteilungsspezifische Beiträge und sonstige Gebühren werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kostendeckung erhoben.
- (2) Aus den Beiträgen und Gebühren gem. Abs.1 werden folgende Aufwände getragen:
 - a. Sportbetrieb (Sach-/Personalkosten))
 - b. Abteilungsveranstaltungen (inkl. Zweckbetriebe)
 - c. Sonstige Abteilungsaufwände (z.B. die Kosten der Verwaltung von Abteilungsbeiträgen, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit)
- (3) Die Abteilungsleitung berichtet in der Abteilungsversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres über die Mittelverwendung des Vorjahrs und stellt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. 2 sind angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Einnahmen aus Werbung / Spenden

- (1) Die Durchführung von Werbung gegen Entgelt ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Kosten Versteuerung trägt die Abteilung, welche die Werbeinnahmen erhält.
- (2) Spenden an den Verein werden auf Wunsch des Spenders für die Förderung bestimmter Sport- oder Kulturangebote verwandt.

§ 5 Einnahmen aus Werbung / Spenden

- (1) Zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinseigentums und der Pachtflächen ist der Vorstand. Die Vermietung / Verpachtung der Anlage an Mitglieder oder Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die aus Vermietung / Verpachtung entstehenden Einnahmen umfassen in der Höhe mindestens die anteiligen Betriebskosten der genutzten Flächen. Mehreinnahmen sind für die Deckung der Kosten gem. „Anlage Clubhaus“ zu verwenden.
- (3) Die Umlagen für den Sportbetrieb der Abteilungen auf den vereinseigenen Anlagen umfassen in der Höhe mindestens die anteiligen Betriebskosten der genutzten Flächen. Hierzu erhalten die Nutzer-Abteilungen eine jährliche Abrechnung der jeweiligen Betriebskosten. Mehr- / Minderbeträge für das Geschäftsjahr sind jeweils auszugleichen.
- (4) Die Reinigung der vereinseigenen Sportanlagen obliegt den Nutzern sowie dem Pächter für die verpachteten Flächen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Für den Einzug der Mitglieds- / Abteilungsbeiträge richtet der Vorstand ein oder mehrere Girokonten ein. Die Beitragsarten werden beim Mitglied in einer Summe eingezogen.



- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird gem. Mitgliederstärke der Abteilungen zum 01.01. und zum 01.07. von den Abteilungsgirokonten auf das Hauptgirokonto des Vereins umgebucht.
- (3) Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte, die aus Mitgliedsbeitrag finanziert werden. Sie umfassen die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die buchhalterische Erfassung der Umsätze sowie die Verwaltung der Buchungsbelege.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Abteilungen weitere Personen gem. § 11 Nr. 4 der Satzung für die Kassengeschäfte einsetzen, die aus den abteilungsspezifischen Beiträgen finanziert werden. Ihre Aufgaben entsprechen den Aufgaben des 1. Kassierers für die übertragenen Kassen / Konten. In Zweifelsfällen stimmen sie sich bei der Tätigung von Ausgaben / Bearbeitung der Umsätze mit dem 1. Kassierer ab.
- (5) Alle Kassengeschäfte werden gemäß dieser Finanzordnung sowie den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung geführt. Die Belege zu Umsätzen auf Vereins- / Abteilungskonten werden durch die jeweiligen Kassenführungen per Upload in die Vereinssoftware bereitgestellt. Erfolgen die Umsätze aufgrund von Vertrag, sind diese in der Geschäftsstelle vorzuhalten
- (6) Die Originalbelege zu den Konten werden nach Ablauf des Geschäftsjahres chronologisch nach Buchungsdatum sortiert / abgeheftet in der Geschäftsstelle archiviert.
- (7) Der 1. Kassierer erstellt den Kassenbericht und den Haushaltsplan zur Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Nutzerumlagen und Einnahmen aus Vermögensverwaltung.

§ 7 Bargeld

- (1) Bareinnahmen aus Gebühren im Zweckbetrieb sind im laufenden Geschäftsjahr zeitnah jedoch spätestens zum 30.12. auf das entsprechende Bankkonto einzuzahlen.
- (2) Für Bareinzahlung ist ein Eigenbeleg gem. Vereinsmuster (ggf. mit Anlagen) zu verwenden.
- (3) Bargeldkassen werden im PSV nicht geführt. Sollte dies in begründeten Ausnahmefällen im Sportbetrieb der Abteilungen erforderlich sein, entscheidet hierrüber der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Personalaufwand und Vergütungen

- (1) Vergütungen an Arbeitnehmer und sonstige für den Verein tätige Personen dürfen nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und nur im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. der finanziierenden Abteilung gewährt werden.
- (2) Vergütungen müssen angemessen sein. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist ein externer Fremdvergleich anhand geeigneter Vergleichsmaßstäbe (z. B. Tarifwerke, Vergütungsstudien, marktübliche Entgelte vergleichbarer Arbeitgeber) durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Entscheidungen über Neueinstellungen sowie Änderungen wesentlicher Vergütungsbestandteile bedürfen der Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand; bei



**POLIZEI-SPORTVEREIN ESSEN
DER VEREIN FÜR
SPORT UND KULTUR**

aus Abteilungsbeiträgen finanzierten Beschäftigungen ist die Stellungnahme der zuständigen Kassenführung und des 1. Kassierers einzuholen.

- (4) Die für die Angemessenheitsprüfung relevanten Unterlagen (Aufgabenbeschreibung, Fremdvergleich, Beschluss/Freigabe, Vertragsunterlagen) sind revisionssicher in der Vereinssoftware und/oder Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (5) Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist unzulässig.



**POLIZEI-SPORTVEREIN ESSEN
DER VEREIN FÜR
SPORT UND KULTUR**

Anlage Clubhaus

1. Gebäude

Folgende Kosten sind aus den Mitgliedsbeiträgen zu tragen:

- t.b.d.

Folgende Kosten sind von den Nutzern zu tragen:

- t.d.b.

2. Außenflächen

Folgende Kosten sind aus den Mitgliedsbeiträgen zu tragen:

- t.b.d.

Folgende Kosten sind von den Nutzern zu tragen:

- t.d.b.

Beschlossen am 26. Januar 2026.